

## **Information zur Kontopfändung**

Die Kontopfändung ist eine der unangenehmsten Maßnahmen, die ein Gläubiger ergreifen kann. Denn: Bei einer Kontopfändung darf die Bank zunächst keinerlei Auszahlungen oder Überweisungen mehr vornehmen.

Die Bank ist verpflichtet, das gesamte Guthaben einzubehalten und nach 4 Wochen an den Gläubiger zu überweisen, wenn Sie nicht aktiv werden. Dies gilt auch für bereits beim Arbeitgeber gepfändeten Lohn oder Gehalt.

### Möglichkeit Pfändungsschutzkonto

Sofern Sie ein **Pfändungsschutzkonto** eingerichtet haben, berücksichtigt die Bank automatisch den pfändungsfreien Grundbetrag in Höhe von 1179,99 €. Unterhaltspflichten werden von der Bank gegen Vorlage von Bescheinigungen z.B. des Arbeitgebers, der Familienkasse, eines Sozialleistungsträgers oder einer Schuldnerberatungsstelle bei der Bestimmung des pfändungsfreien Betrags berücksichtigt. Eine gerichtliche Entscheidung ist hierzu nicht mehr erforderlich. Sie werden so in die Lage versetzt, am Zahlungsverkehr teilzunehmen. Kontopfändungsschutz besteht für Einkommen von Arbeitnehmern und Selbständigen in gleichem Maße. Es kommt daher zu keiner vollständigen Sperrung des Kontos. Antrag beim Vollstreckungsgericht auf Gewährung von weitergehendem individuellen Kontopfändungsschutz bleibt weiterhin möglich.

**Hinweis:** Auch nach erfolgter Pfändung können Sie die Bank bitten, Ihr gepfändetes Konto als Pfändungsschutzkonto fortzuführen. In diesen Fall ist eine Antragsstellung beim Vollstreckungsgericht nicht erforderlich.

**Achtung:** Die automatische Auszahlung von Sozialleistungen innerhalb von 2 Wochen nach Eingang ist nicht mehr möglich.

### Was muss ich beachten?

Wenn Ihr Gehalt bzw. Lohn auf einem gemeinsamen Konto oder einem fremden Konto eingeht, ist ein Pfändungsschutz nur bedingt bzw. rechtlich nur schwer möglich. Eine Darstellung ist an dieser Stelle nicht möglich. Wenden Sie sich deshalb in diesen Fällen an eine Schuldnerberatungsstelle!

Für andere Guthaben bei Ihrer Bank oder Sparkasse wie Sparbuch, Festgelder oder Wertpapierdepots gibt es keinen Kontopfändungsschutz. Im Falle einer Kontopfändung werden sie an den Pfändungsgläubiger überwiesen, es sei denn, sie sind als Sicherheiten an andere Gläubiger abgetreten.

### Kündigung des Kontos ?

Droht Ihnen die Bank nach der Pfändung mit der Kündigung des Kontos, schlagen Sie vor, das Konto auf Guthabenbasis weiterzuführen. Die Banken- und Sparkassenverbände haben sich selbst verpflichtet, jedermann, auch überschuldeten Mitbürgern, ein Konto auf Guthabenbasis (ohne Dispositionskredit) zur Verfügung zu stellen.

Auch die Gerichte gehen zunehmend dazu über, Kündigungen wegen einer Kontopfändung als unzulässig zu beurteilen. Trotzdem halten sich noch immer nicht alle Banken und Sparkassen an ihre Selbstverpflichtung. Scheuen Sie sich dann nicht, eine Beschwerde bei den Schlichtungsstellen der Banken- und Sparkassenverbände einzureichen. Die Adressen erfahren Sie bei den Schuldnerberatungsstellen.

**Tipp!!!** Falls Ihnen trotz der Selbstverpflichtung die Weiterführung des Kontos verweigert wird, wenden Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle vor Ort. Dort erhalten Sie Unterstützung bei der Erhaltung des Kontos oder notfalls bei der Eröffnung eines neuen Girokontos auf Guthabenbasis (ohne Dispositionskredit).